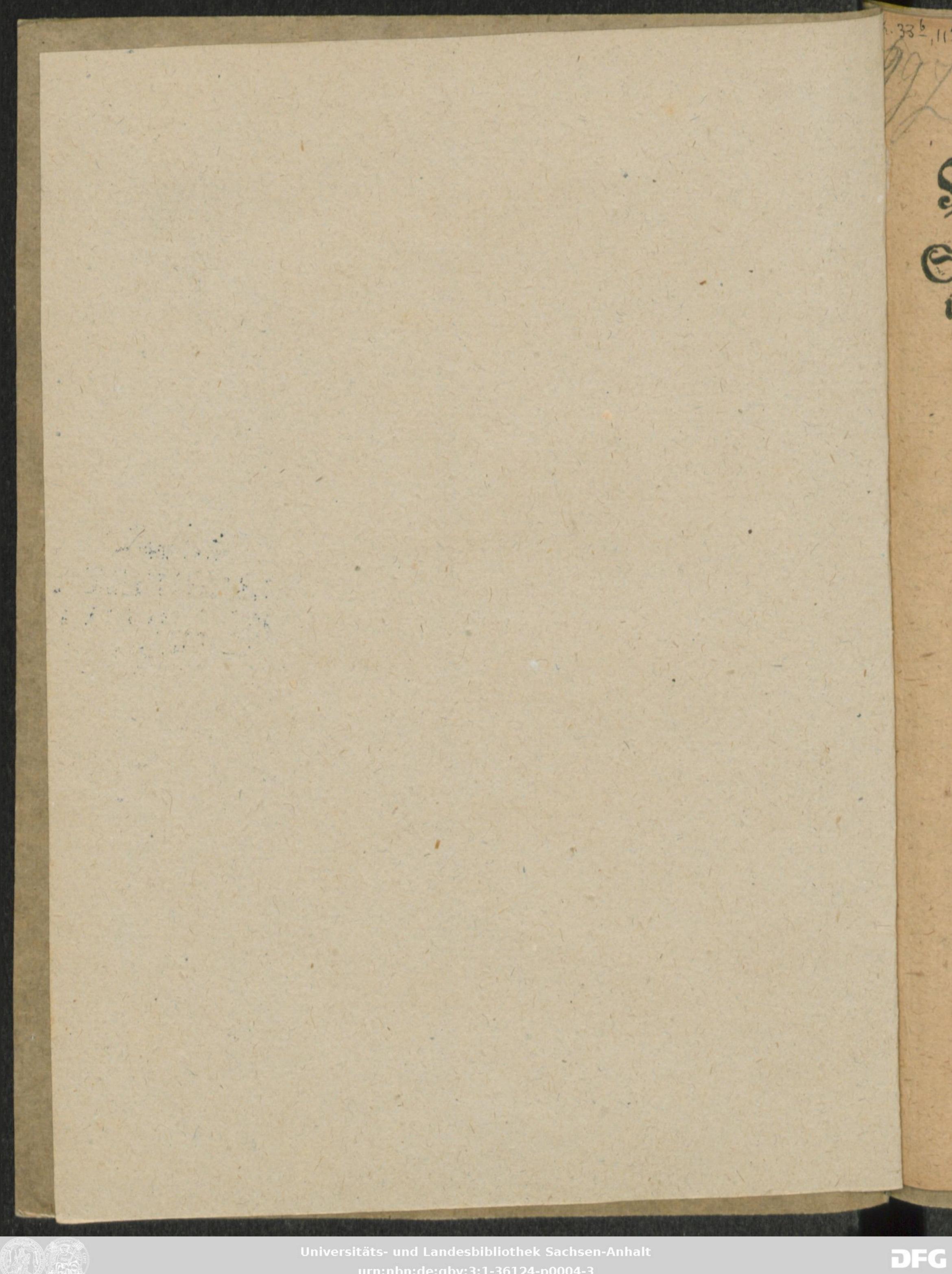


QX 33 6,116









Kurtze wolmeinende Erinnerung/

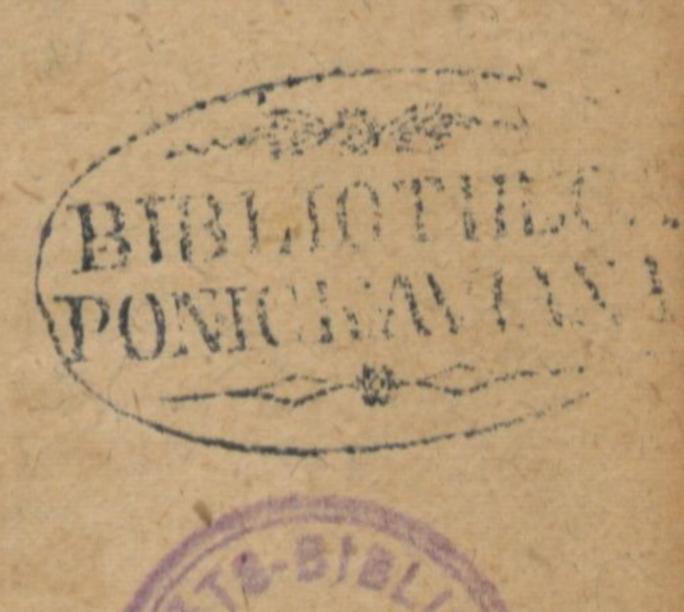
Polit: Murs/

Co newlicher Zeit von des Königs in Dennemarck und deß Nieder Sächs. Cranses Kriegsverfassung/von eis nem wol affectionirten/aber vbelinformirten/ausges sertigt/

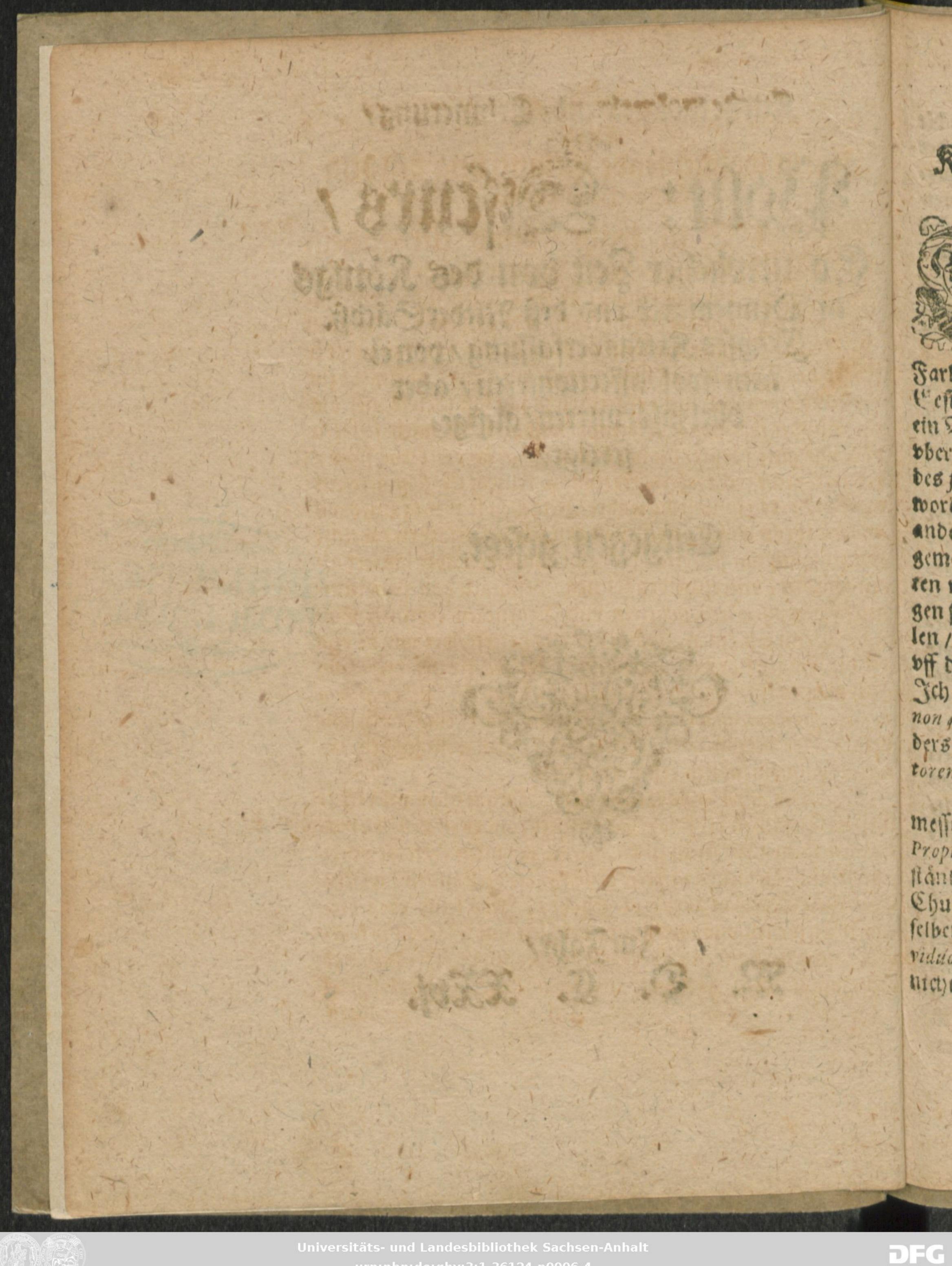
Entzegen gesetzt.



M. T. Tahr/ M. D. E. XXOJ.









Rurtze wolmeinende Erinnerung ben dem

Ersten Hauptpunct.

Sist wahr/vnnd ein gemein Eprichwort/Ein Blinder könne von der Farbe eines dinges/ ob ers gleich befühlet vnd empfindet / nicht reden oder preheilen / Ja auch einer/der sonst gesunde Augen hat/kan von der

Farbe des Dinges/ das ihme zu weit entlegent/ vnd mit dem l'estichte eigendlich nicht ergreiffen mag/fast eben so viel als ein Blinder judiciren, Darumb wundere ich mich selbsten vber vns guten Leute/ die wir den Magnatibus von ferne sizen! des facti nicht recht informiret senn/ zu keinem Considis gezogen worden 7 deren junierliche wahre Virsachen so wenig eines als andern theils wissen/noch von den schein Arsachen/welche Bemeiniglich nur Pargiret, die rechtschuldigen aber hinterhale ren worden / vnterscheiden können / demnach von so wichtie gen sachen discuriren, judiciren vnd Bedencken eröffnen wollen / Wenn wir einen apellem vor vns hetten / der würde vns off die Finger klopffen pnd sagen: Ne sudor ultra crepidam, Ich meines theils gedencke des Schul Catonis: Ad consilium non accesseris antequam noceris, Drumb weder eins noch and ders decisive befräffeigen / sondern nur etlich weniges den Autorem wolmeinendlich erinnern wollen.

Der Autor argumentiret also: Eshat niemand rechtemessige Arsachen die frenheit Teutsches kandes in Religion vnd Not. z. Prophan fachen ritterlich zu vindiciren, wo nicht eben die vmbo Rande vnd Brsachen in specie & individuo verhanden / welche Chursurst Moris in Anno 1552. gehabt / Jeko seind eben dies selben Arsachen vnd rmbstånde der Zeit und Sachen in individuo nicht vorhanden/ Ergöhat der König in Dennemarck nicht gnugsame Brsache die libertet in Religion vnd Prophan Gachen

2.

Sachen zu asseriren, &c. Wenn wir dieses Argument in die Logicam schiefen / bestehets sehr rbel/ wie verständige und der Autor selbst bekennen muß / die Propositio wird von ihme ganselich aussengelassen, oder occultirt, da doch dieselbe an allermets sten beweisens vermöchten gehabt herte/ denn es ist ein grosses postulatum, daß ein einstaes löbisches factum mit seinen ombeständen / sol eine universais regula sein / wernach alle andere zu reguliren weren / Man pstegt sonsten zusagen: Multa exemp'a pariunt regulam. Die Römische Historien loben sehr den Curtium, daß er mit hi it ansesung seines eignen Lebens sein Vaterland erhalten / sie lästern aber hingegen den Scevolam, Camillum, Decios und andere/ ob sie gleich nicht eben riff solche weise / und in solcher occasion wie Curtius, sondern ausst solche weise / und in solcher occasion wie Curtius, sondern ausst andere zeit und begebenheit das Vaterlandt geschügt/gehande habt und erhalten.

Not. 3.

Die assumptionem des gemachten Argumenti wil der Autor durch drey zwiefache Puncten beweisen / es wehre aber
der mühe vnvonnochen gewesen/weil dahero dannoch sein gemachter Schloß nicht solgen wil / Im ersten Punct sagt
er also: Kanser Ferdinandus secundus hat tein interim begreissen vnd m der Religion anzunehmen besehlen lassen / wie
Kenser Carl der sünsste gethan / darumb hat er die Protestirende Stände wieder den Religions friede nicht betrübt / vnd
wiewel starcke muthmassunge aus der That selber hergestofsen / vorhanden / do das Spiel auss der That selber hergestofsen / vorhanden / das spiel auss der Cathelischen seinen
allwege so bleiben / dass spiel auss der Cathelischen seinen
ausseheben würden / So müsse man toch mehr den eussertichen sincerationibus vnd Vorten glauben / 20. Hierbey ermnere ich nachfolgend:

nicht so gar vnrecht gethan haben kan / sondern dessen befuge gewesen / weil das mal durch einen allaemeinen Reichsschluß der Religion noch im Friede gegeben / vnd der Kanser das Interim nicht auff ein immer wehrendes / sondern nur bis zum begehrten vnd abhant enen Concilio zuhalten besohlen / auch von

861

me

\$60

der

De

Aus

fetn

riti

tet

ver

wil

in

tar

bui

ger

Ro

mo

hal

eali

fter

mir

frei

not

in e

er

auf

ben

eto

wic

(ch)

(pr

von exsisten gehorsamen Protestirenden Ständen angenomen / vnd vber das die Protestirende vom Ranser im Rriege vberwunden wehren / do nun Renser Ferdinandus, vngeachtet der erlangten Manestär Briesse / den Böhmen / Mährern / Desterreichern / die Religion zunehmen besugt / daß ben dem autore gang keinen zweissel/vielmehr hat Ranser Carl das besschriebene Interim publiciren können / dahero Chursürst Mauricy sactum nicht sehr hoch zu loben / noch der gangen Posteriter eine Regul gebe. Wenn vnd wie der Religion friede zus vertheidigen / zumal weil se sehr vbel klinget / daß eben durch wider einsschrung der Carholischen Religion, die Protestirende in eine servitut vnd Nochstall redigire würden / seind doch darumb die Catholischen nicht Servi, sondern wol so große / vnd größere Frenherren als andere.

ger Rom. Känsert. Manest. von Catholischer Liga oder dem Kansert. Hoffrath etwas wieder den Religion fried gehandele worden / wolte ich den Autorem ein wemig ins Reich / ausser dalb seines Sprengels verweisen / zweisels ohne würde er da ekliche Frempla sinden / daß man nemtich Kirchen und Klosser welche lange Jahr vor dem Passauischen Vertrage reformiret gewesen / zu retractiren sich vneerstanden / daß man einer frenen Visitation der resormirten hohen Stiffter sich vnters nommen / vnd dergleichen so ihme vielleicht sonst noch nicht in erfahrung kommen / aber doch wol zu wissen gedührte/ ehe er ad per votum preferendum ausstrete.

3. Ist zubedencken / wann Akontond Thaten nicht insammen stimmen/welchen alsdan am allermeisten zuglaus ben sen? Die Juristen pslegen zusagen: Potestationes sato contrarias nibil valere.

4. Wenn die Worte general und obseur senn / so sich wie ein Cothuruns benesicio mentalis aquivocationis zu beiden seiten seinniegen lassen / Db mehr ten Worten als augensscheinlichen Thaten zu inkariren, und ob mehr des Scriptoris (prudentis serpentis) Einn und meinung zu indagiren, als des lectoris

in die

id der

gange

rmeto

rolles

ombo

ndere

Multa

n sehr

ebens

0000-

enrif

amf

jando

Y AU-

aber

in aco

t fagt

m bee

1 wie

utesti-

nnd

genero

fetten

dings

Merlio

erine

toris)

efuge

chluß

18 In-

6 June

and)

non

4

lectoris (simplicis Columba) vinbetrogener einfeltiger einbil-

dung nachzuhengen.

Deren Lutherum allegirt, ob er nicht auch die andern Wittenbergische Theologos. Pomeranum, Crucigerum, Melanchtonem &c. so eben ober selbigen Casu nachgehends consuliret und respondiret, auch wie die Worte Lutheri zuvernehmen senn 1 explici-

ret gelesen bette.

6. Aus was vrsachen wol der Aufor an diesem Drifte so ein starckgleubiger Lutheraner ist/ vnd den Worten so herf. rig anhenger / da er doch an andern Orthen dieses bedenckens so gar einen Calvinischen humor hat/vnd Königl. Manest. zu Dennemarck / auch gesambten Nieder Sächflischen Eräyß Ständen/wenn sie ben ihrem Christlichen Gewissen/für dem alles wissenden Gott/für aller erbarn Welt bethewren / bezeugen/ asseriren, daß ihre defensions Versassungen/ihnen durch den Begeneheil abgenötigt / den Reichs Constitutionibus gemeß/zu keines Catholischen Standes offension, weniger su Ihrer Kanserl. Manest. despect gemeinet sen! Sondern nur zu ihrer selbst eigenen / vund anvertrawter Buterthanen sicherheit/erhaltunge der Teutschen wolhergebrachten libertet en Religion vind Prophan sachen s vind des gangen Römischen Reichs fundamental Geseken /20. gann keinen Glauben zus messentweiß selber nicht was für privat prætensiones affingiren, vnd gleichsamb offentlicher Lügen beschuldigen will. Es muß hierunter eine Maus vertruncken liegen/oder der Autor hat fich vielleicht noch nicht recht informiret, Sami judicy hosses capitales sunt ignorantie & affectio.

rern/ Desterreichern ze. das Exercitium Religio is genomment und zum Pabsthumb gezwungen werden/ solches gehe das Reich gang nicht an/ und sen jure belli geschehen/ möchte man wol gönnen/ daß er etwas weiter beriehtet hette/ was denn jus belli sen/ ob selbiges in diesem Passusstat habe/ und ob ein Jus sen/ das die unschuldigen und gange posteritet, der Selige

fett

Pett !

wille

pder

gern

Mai

on,

port

wiri

gnu

ren

nool

gra

Die.

len

felb

er fo

fact

gra

M.

gra

mei

alie

nea

bat

abc

der

deli

als

fon

Ro



einbil.

or bent

merc.
esponxplici

Orthe ohers of the stand of the

mail nument he das te man

ngiren,

smuß

ton hat

y holies

Schige fett kelt entwehre/vmb eklicher schuldigen Politischen verbrechung willen? Ingleichen do ein Gliedmaß des Leibes verwundet/ oder verrenckt wird / ob nicht die andern Glieder deinselben gerne zuhülffe kommen / ein mitleiden haben / vnd das von Natur schuldig senn?

Weim andern puncto probationis der gemachten assumpti- Not. 4. on, saget der Autor, weil jeko von Rom. Käns. Mansest. kein vornehmer Reichs. Churs oder Fürst in Gefängnüß gehalten wird / drum's hat Königliche Manest. zu Dennemarck nicht gnugsame Arfache tie Frenheit Teutscher Nation zu vindiciren, wie wol weiland Churfürst Morik gehabt / Denn ob wol der Pfalkgraffe vertrieben / dessen Ehur vnd Lande in andere Hände verwendet / Sohabe doch ermeldter Pfaikgraffe gnugsam vrsache darzu gegeben/welcher auch vber das die Känserliche angebortene Gnadenzeir nicht erkennen wol-Hierben erinneze man dieses / wenn der Autor ihme selbsten nicht wiederstrebet/sed sibi ubig, constare vellet, so muste er sagen / daß Churfürst Mauritius auch nicht gnugsame Visachen gehabt/weil so wol der gefangene Churfürst als Lands graffe es eben grob gemacht/wider domablige Rom. Känserl. Manest. und wol so ein starckes verwircket! als der Pfalk. graffe, welcher ein junger Herr/vnd vielleicht errore constig meistentheils judiciret worden / aber es geliebet dem Autor, also / bisweilen ein Auge zuzutrücken. Jedoch wer wolte seis ne gute meinung nicht behalten/vnd fagen Churfurst Mo ik habe dannenhero erheblicke Visachen gehabt. Es folgete aber daraus/daß auch der Königzu Dennemarck nichts minders befügt / oder Autor müsste bescheinigen / daß des Palatini delictum toto genere nicht zu compariren, vud weit gröffer were als des Churfürsten vnd-Landgraffen / daß es leichter sent konte von einem wol bahero arguiret werden / weil Palatinus Römischer Känserlicher Manest. nicht recta, sondern als einen König in Böhmen offendiret, der Churfürst vnd Landgraff aves

aber haben Kanser Carln recku impugniret, vnd für keinen

Kanser halten wollen.

Daß der Pfalkgraffe seine Faute nicht erkennen noch depreciren wollen muste der Autor etwas besser beweisen! sonsten mochte einer bedencken die Bruxelschen Acta interposteio des Königes von groß Britannia, vnd daß der Manke felder vnd Hernog Shristian / wie sie bereit mit einer starcken Urmee in der Pfalk gewesen / dieselbe zu recuperiren, auff ber gehrenn gedachtes Königes vnd des Pfalkgraffen/solches miche ins werck segen/ besondern vergebens abziehen mussen/ bezeugete ein anders / ze: Was aber sonsten fur Sinceriteten vno Friedens Gedancken ben solchen Bruxelschen tractaten Benderseits gewesen/konten die Acta & actitata, und auch ein Linesmisches Schreiben welches der jezige Erz. Bischoff vnd Churfurst zu Di. in wehrender Friedens Tractation gegen Bruif i gesendet haben solle sond in der Newen Binrischen Mithaltischen Cantlen referiret wird/ mit mehrern außsuhe vent wer eklust zu lesen heere.

Bil mans dafür halten / der Pfalkgraffe habe zu seinem Exisio mehr daun zu viel Arsache gegeben / vnd hieben fragend Die denn die gegenihm angestellten proceduren den Fundamental Geseken / des Kömischen Reichs gemeß?

Rest. Exseind Schreiben vorhanden / darin Ihr Churf. Durchlism Sachsen tiese Frage negative beautwortet / was nun einmal Birectie bleibet allwege Anrecht / vnd weil dese seinem enderunge gemacht werden will solte selbiges einem getrewen Patrioten, denen tie Versassunge des Teutschen Reichs vnd erhaltunge derselben rechtschaffen zu Herzen geschen / nicht einmalein faur sehen erwecken / vnd do es geschen hen / nicht einmalein faur sehen erwecken / vnd do es geschen hen pro piaculo außgeschrien werden.

Gesett daß der Pfalktraffe irreconciliabiliter geo fünoiget/was hette aber seine vorschuldige Junge Herrschaffe verwirckt/daß einen dieselben zugieich dessen was ihnen von ihren Phranherren/thewer erworben entwehren wil/ So nun dieses wider des Reichs herbringen were/solte selbiges

Wal t

Der Pfatt dauß derfid bild mie falle gent

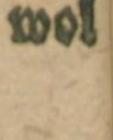
Kab Roi Hisp fein

horr

prad Aut nur rer

fora

ILA





teinen

fennen

weifin!

interpo-

Manko

tarcten

iuff bee

folches

millen /

eriteten

actaten

uch ein

off vnd

gegen

rischen

msfuhe

babe su

hicken

eren ders

Churf.

et/was

veil deso

einem

utschen

hen gee

geschee

iter aco

richaffe

wol nichte gnugsame Arsach senn! daß auch andere Reichs Städte hierben Viguerten? Quod uni sit omnibus exemplo sit.

g. Endlichen ist zuerinnern / das Königl. Man. zu Dennemarck auch keines weges/ directe die restutionem des Pfalkgraffen urgiret, dessen die Braunschweigischen acta & actitata Zeugnüß geben können/ desselben im wenigsten gedacht/sondern senn noch viel prægnantiores causa, die der Autor auß vielen schreiben/ so intgedachte Man. vnd gesambte Nice derfächs. Crank Stände an die Rom. Ran. Man. an Churbud Fürsten des Reichs geschickt/vud sonsten in offenen Unschlägen vnd Recessen dargethan vnd publiciret, erlernen vnd mit gesunden Augen sehen mag/ obhanden/ warumb die verfassung ergriffen / dann wie die fundamental Gesetze der Religion vind ProphanFriede/deß Rom. Reichs in viel andere wee ge/denn allein durch vnbilliche Captivitet eines oder andern Reichsfürsten betrüber werden kan / so mussen auch mehr vr. sachen sein / der rechemässigkeit einer impression, vnd viel mehr einer defension, als diese der Autor aus einen sehr engen Bocks, horn außbleset,

Im dritten Doppelpunct saget der Autor, Ränser Carl Not. 5, habe heimlich und durch bestehung exlicher Chursursten das Römische Reich erblich machen sund damit den Dominatum Hispanicum einführen wollensdannenhero Chursurst Mauritim seines Zuges besugt gewesen siehige Römische Känserliche Manest. thue dergleichen nicht sie.

Practicen und Corruptelen solle umbgangen sein / das hat der Autor nicht gungsamen schein und beweiß vorgelegt / beruhet mur auff blossen Bermuthungen und spisigen Dicurssen, der ter keute / die damals sich deuchten lassen/ wans ohne ihre sorgseltigkeit wehre / der Himmel wehre längst eingefallen. Itse cognitur Autor, Als er nun selbsten haben wil / man solte und

sool wol

9

und müste den Känserlichen Sincerationibus und offenen Worten / Stricke inhærirem, und anderst nicht gedencken / weniger glauben / als dieselben: lauten mochte man gerne berichtet senn:/ warumb doch der löbliche Herr und verständige Fürst/Chursusst Worts deme nicht also nachkommen? Obs ihme vielleicht an flugem Rath des Autoris; gemangelt? Oder ober vielleicht bester gewust / das alte dickerium, non opus esse verbis ubirerum testimonia ad sunt.

- Durch presumptiones de dominatu Hispanico introducendo bes häubtet wird / ohn geacht Känser Sarl besselben niemals ges ständig gewesen / selbiges aber dem Könige zu Dennemarck der Autor nicht passiren lassen will/möchte man gerne rationem disserntie von ihm haben? Obs vielleicht heiset: Duo cum faciunt idem, non est idem, quia affectus noster non est idem.
- Daß die heurigen Consilia mit den sernigen nicht oberein stimmen/vnd man sich frembdes hareditary Dominatus nicht zubefürchten/ will erwiesen werden, daß die Eron Spanien sich Bohmen verziehen vnd dem Hanse Desterreich solte renunciret haben/wiewol nun die Bohmische Apologia ein and ders darthun will/ vnd vielleiche: Autor hierüber Briess vnnd Siegel nicht recognosciret, so were es doch eine solche renunciatio, dardurch nicht viel vergeben worden: / denn wann die Eron Spanien dem Haus Osterreich resigniret, ist so viel als wenn einer dem Autore mit einer Hand was gebe/ vnd mit der andern wider nehme / Sintemal Spanien des Hauses Ostereich ein groß theil ist vber das ist selbige probatio à bacula ad angelum, vom Römischen Reich wird gestagt/ so sället eine Untwort von Böhmen.

Mot: 6; Der Autor hat in berührten drenen Punceen eine gegen.
anderhaltung des löblichen facti, Churfurst Maurity vnnd

deit

bor

ben

nic

hat

ber

fen

2

stā

ani

au

fen

me

ein

m

roi

lic

rej

gl

m

fol de

More eniger eichert Sürsie ob ous esse

i auch do bis als gis tionem

michtennatus
Chach solte
nuncinun die
nuncinun die
nun det

gegen.
j vand

dessen so die Königliche Manestät zu Dennemarck/ ze. seko vorhat/anstellen wollen / vnnd zwar ist die Comparatio ex mente autorisper imparia geschehen 1 quam fæliciter wird sanu & peritus anheim gestellet / zu dignosciren. Eins ist noch suerinnern/ das sich vngleich befindet/ im abgeregten benden factis, vnnd vom Autore zwar etwas berühret laber nicht in hunc censum gebracht wird: Thurfurst Morik hat Kenser Carln vnvermuthet vnd fast vnverwarnet/als derselbe gank kein Kriegs Armee zusammen gehabt angegrife ken/ vnd sein Postulatum in gute erhalten/ Der König zu Dennemarck aber vno die gesambte Nidersächstische Eranßstände haben sich zu der Zeit/ da eine Ligistische Armee vnd andere frembde exercitius im Reich sich befunden / ihnen auch geraume Zeit sehr nahe gerücket / vnnd was ihnen gelustet / hin vnd wieder an Reichs Fürsten vnnd deroselben Vierthauen vor bracht / in eine desensions Verfassung ans fenglich gestellet / allerdings den Reichs constitutionibus ges mes vnd niemanden offendiret, als sie aber durch feindlichen einfall beleidiget worden / sich in etwas gestercket / vnd nunmehr darwieder bieten noch erbieten i noch tractiren helffen will / vud ober das noch pendente tractatu die andere Feinds liche Armada in den Crays geführet! zu einer sothanen resolution greiffen mussen/welches dann eine simliche disparitas factorum ist/ Obnun wolder Autor hierinne etwas vno gleich berichtet sein/ oder sonsken ein blode Gesicht haben mag/ Sowill man ihn doch geliebter kurke in die Braunschweigischen tractata so bendes arte & post Interpositionem der hochlöblichen EhnrFürsten Sachssen vnd Vrandenburg verübet i vnd dannenhero publicirte Schrifften vorweisen/ da wird er zweiselsfren nicht allein grugsamb Brieff vund Stegel finden/ mit was obermachter Feindseligkeit hindangesetzt der Ränserlichen gnädigst ertheileten Sincerationen und Versprüchnüssen man gegen den Eranß vinid dessen Stände/ in derthat vnd werck gebahrer/sondern auch ob Vi ij das

TO

vas procedere so hoch zuerheben / daß vmb Herkogen Ch istis ans von Braunschweig zusammen gelauffenen / vnd durch vorschub der Crankskände zerstreweten exercitus willen / der ganke Cranß also anzuseinden / oder vielmehr ob derselbe in defension zustellen befugt sen 1 judicet sic quisquis voluerit, & judicium prajudicio non occupatum habuerit, Es mag aber omb diß alles senn / wie ihm wolle ex hypothesi autoris hat det König zu Dennemarck gesunden Raths nicht gepflogen daß er seine Person in solche gefahr geschet /. Ein anderer mockte vielleicht das Contrarium vreheilen / oder suchte die antiquam judiciorum formulam herfitt/ vnd sagte: Non liquet, so lange bis er gefordert/vnd besser in jure & facto instruiret, ein vn affectioniret Brtheti fellen könte / dahero zuvermuhten / Wann der löbliche Churfurst Mauritius noch am leber senn / vnind jeko eine selche kecke resolution kassen solte / viek Scoili wurdens ihm für gut nicht passieren lassen.

Not 7.

Endlich ist noch zuerinnern/ weil gang nicht zu zweiffeln? Es werden demnach die benden kühnen vnndzu des Reichs wolfahrt gemeinten facta, des Maurity vnd Regis Daniæ in eelichen Puncten zuvergleichen senn/ wohero es doch kommen möge / daß der Autor nicht auch eine comparationem parium angestellet / vielleicht wird er der weile nicht gehabe noch die mühe daran wenden wolken, diese Vergleiche nus giebt aber doch vnwissend an die Hand / demnach ex vorgiebt / daß Königliche Manestät zu Dennemarck sich dies ses Wercks halber / mit frembden Potentaten in sonderbahre Verständnüßeingelassen / (ober die Bundnüß notult geses hen / kan man nicht wissen / mur seines Raths hierinnen nicht gepflogen/giebt er helle an den Tag) daß einem Historico hierben als Bald zufellet / daß Chur Fürst Mauritins dergleichen gethan / Db nun des Autoris dahero gemachtes Epiphonema so gar beständig sein könne/oder ob er auch ben vo-



riger

Chu

mag

vnei

¥1

tiger Meinung verbleiben/ oder aber auch den löbsichen ChurFürsten in seinem ruhe Kämmerlein sugilliren wolle/ mag er am besten wissen vnnd eligiren, man hats gleichwol vnerinnert nicht lassen mögen.

Cætera monere opere precium non est, Cantherium in porta cespitasse de reliquo itinere omen sit.

05:50

B 3

Mu-



Sh titie

durch

cn/det

elbe in

erit, o

ig aber

hatder

ien daß

moct =

ie anti-

liquet,

truiret,

ermuh

n levers

te/viel

ich e su

vnnd 328

vd Regin

hero es

compa-

le nichte

rgleiche

nach ex

rich dies

erbahre

ult geses

erinnen

em Hi-

auritins

rachte8

ben voe

Mutius Histor. lib. 19.

Non est judicare sed calumniari si quis rem ignotam rapit in pejorem partem.

ENDE.



DFG

